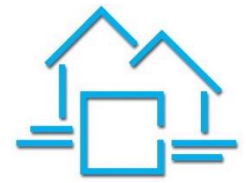


Satzung

Haus und Grund Wolfsburg und Umgebung e.V.



§1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Wolfsburg und Umgebung e. V.“, abgekürzt „Haus & Grund Wolfsburg und Umgebung e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 1.3. Gerichtsstand ist Wolfsburg.
- 1.4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein bezweckt, die gemeinsamen, berechtigten Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren, sie zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen, dies auch durch Mitwirkung auf kommunaler und politischer Ebene, sowie das Angebot von Dienstleistungen und Kooperationen.

§2. Vereinsordnungen

Für Verfahren, die über die Satzung hinaus einer einheitlichen Regelung bedürfen, beschließt der Vorstand Vereinsordnungen. Mindestens vorgesehen sind:

- 2.1. Geschäftsordnung,
- 2.2. Beitragsordnung und
- 2.3. Kostenordnung

§3. Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum sowie über ein diesem ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben und/oder die Ziele des Vereins voll und ganz unterstützen.
- 3.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Annahme der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- 3.3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist Personen gebunden und nicht übertragbar. Sie endet bei Ausscheiden aus dem Verein oder durch Tod.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.4.1. durch schriftliche Kündigung. Der Austritt wird schriftlich zum Ende des jeweiligen Jahres bestätigt. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
 - 3.4.2. durch Tod.
Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer durch Nachweis (Sterbeurkunde) die Mitgliedschaft zu kündigen.
Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
 - 3.4.3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt bei Schädigung des Ansehens und/oder der Belange des Vereins durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist läuft ab Zustellungszeitpunkt der Ausschlussentscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
- 3.5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Leistungen und an das Vereinsvermögen. Bis dahin entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.



§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins für angemeldete Objekte zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§5. Beiträge und Kosten

- 5.1. Auf Vorschlag des Vorstands legt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge fest.
- 5.2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Abwicklung ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.3. Kosten für Dienstleistungen etc. sind in der Kostenordnung geregelt.
- 5.4. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

§6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereines zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - 7.1.1. Wahl der Vorstandmitglieder
 - 7.1.2. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Haushaltsplan
 - 7.1.3. Entlastung des Vorstandes
 - 7.1.4. Wahl von zwei Rechnungsprüfenden sowie eines Stellvertretenden für die Dauer eines Geschäftsjahres
 - 7.1.5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge der Pkt. 2.1 und 2.2 der Beitragsordnung
 - 7.1.6. Festlegung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder
 - 7.1.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 7.1.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.1.9. Änderung der Satzung
 - 7.1.10. Auflösung des Vereins.
- 7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - 7.2.1. wenn das Interesse des Vereines es erfordert,
 - 7.2.2. Zehn Prozent der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- 7.3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nebst Begründung spätestens zum 31.03. eines Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.
- 7.5. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in § 10 und § 11 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 7.9. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



- 7.10. Neu eingetretene Mitglieder erlangen das Stimmrecht durch Zahlungseingang des ersten Beitrages. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand, so ist es nicht stimmberechtigt.
- 7.11. Der Vorstand kann Gäste/Nichtmitglieder autorisieren, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

§8. Der Vereinsvorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in und Pressewart/in.
- 8.2. Dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in obliegt jedem für sich die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
- 8.3. Den Vorstandsmitgliedern wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Vorstandsmitglied kann nicht über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus Zahlungen beziehen.
- 8.4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt jeweils zwei Jahre.
 - 8.4.1. In den Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2023) sind zu wählen:
 1. Vorsitzende/r und Pressewart/in.
 - 8.4.2. In den Jahren mit gerader Endziffer (z.B. 2022) sind zu wählen:
 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in.
- 8.5. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 8.6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl aus der Mitgliedschaft vornehmen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 8.7. Gewählt werden können nur natürliche Personen die auch Vereinsmitglied sind.
- 8.8. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Wahrnehmung der zweckdienlichen Aufgaben, die Gestaltung der zukünftigen Entwicklung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§9. Beisitzer

Optional können Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Sie beraten den Vorstand und unterstützen den Verein. Sie gehören nicht dem Vorstand an und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich und werden nicht vergütet.

§10. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben wurden.

§11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 11.2. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, der/die zuletzt amtierende 1. Vorsitzende/n als Liquidator durchzuführen hat. Das Vereinsvermögen wird, nach Bestreiten aller Verbindlichkeiten des Vereins, dem Kinderhospiz Wolfsburg oder einer artverwandten Einrichtung in Wolfsburg übertragen.



§12. Haftung

Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für fahrlässige Handlungen durch sich selbst, andere Vorstandsmitglieder oder von Ihnen beauftragte Personen (z. B. Berater) gegenüber dem Verein.

§13. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2022 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand, 30. Juni 2022

Haus & Grund Wolfsburg e.V. - Amselweg 2 – 38446 Wolfsburg – Telefon (05361) 1 29 46

E-Mail: info@hug-wob.de